

Statuten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Volkshochschule Region Thun** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein nimmt als Einrichtung der Erwachsenenbildung einen öffentlichen Bildungsauftrag in der Region Thun wahr. Er vermittelt allen bildungswilligen Erwachsenen qualitativ hochwertigen Unterricht zu angemessenen Preisen und fairen Bedingungen.

² Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfezwecke.

³ Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Schweizerischen Volkshochschulen (VSV). Er kann Mitglied anderer Verbände oder Vereinigungen werden, die der Förderung der Erwachsenenbildung dienen.

⁴ In der organisatorischen, administrativen und finanziellen Führung seiner Angelegenheiten ist der Verein selbständig.

Art. 3 Finanzielle Mittel

¹ Die Mittel des Vereins stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Kursgeldern
- Gönnerbeiträgen
- allfälligen Beiträgen der öffentlichen Hand
- allfälligen Zuwendungen und Legaten

² Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 4 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 5 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 6 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und dauert bis zum 31. Dezember .

Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

¹Die Volkshochschule Region Thun setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern (dies sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten)
- Gönnermitgliedern (dies sind juristische Personen, Institutionen, Firmen und Behörden, welche einen jährlichen Unterstützungsbeitrag entrichten)
- Ehrenmitgliedern (dies sind Personen, die sich um die Volkshochschule Region Thun bzw. die Erwachsenenbildung besonders verdient gemacht haben. Sie geniessen alle Rechte und Vergünstigungen der Mitglieder, sind jedoch vom Mitgliederbeitrag befreit).

Art. 8 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt, Ausschluss

¹ Die Mitgliedschaft beginnt mit der erstmaligen Entrichtung des Mitgliederbeitrags. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

² Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Nicht aufgenommene oder ausgeschlossene Mitglieder können den Beschluss innert 30 Tagen nach Kenntnisnahme schriftlich bei der Hauptversammlung anfechten, die endgültig entscheidet.

³ Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist auf Ende des Vereinsjahres möglich. Ein austretendes Mitglied ist zur Entrichtung des Beitrages für das laufende Jahr verpflichtet.

⁴ Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag während 2 Jahren nicht bezahlen, werden automatisch aus dem Verein ausgeschlossen.

Art. 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

¹ Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.

² Die Mitglieder erhalten bei Kursen und Veranstaltungen des Vereins eine Ermässigung.

³ Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Organisation

1. Organe des Vereins

Art. 10 Die *Organe* der *Volkshochschule Region Thun* sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

2. Hauptversammlung

Art. 11 ¹ Die Hauptversammlung ist das oberste Organ. Sie wird jährlich einmal, bis spätestens Mitte März, vom Vorstand einberufen.

² Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

In die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen:

- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahres- und Revisionsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins

Art. 13 Einberufung und Traktanden

¹ Die Hauptversammlung wird drei Wochen vor dem Sitzungstermin mit Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

² Anträge zuhanden der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder sind der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Über nachträglich eingereichte Anträge kann nicht abgestimmt werden.

Art. 14 Leitung, Beschlussfassung, Protokoll

- ¹ Der Vorsitz obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten.
- ² Jedes Mitglied hat bei Wahlen und Abstimmungen eine Stimme.
- ³ Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst über Sachgeschäfte mit dem einfachen Mehr der Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, beim zweiten das relative Mehr.
- ⁴ Es kann nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die mit der Traktandenliste angekündigt worden sind und zu denen der Vorstand Stellung beziehen konnte.
- ⁵ Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen werden.
- ⁶ Die Verhandlungen der Hauptversammlung werden protokolliert.

3. Vorstand

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand

- ¹ führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- ² Genehmigt das Leitbild, die Strategie und die Jahresziele der Geschäftsstelle
- ³ setzt Arbeitsgruppen (Fachgruppen) ein.
- ⁴ schliesst Verträge ab.
- ⁵ erlässt Reglemente.
- ⁶ stellt die Leiterin/den Leiter der Geschäftsstelle und die Buchhalterin/den Buchhalter an und beaufsichtigt deren Tätigkeiten.
- ⁷ fasst Beschluss in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

Art. 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ¹ Der Vorstand und die Präsidentin/der Präsident werden von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- ² Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, darunter von Amtes wegen die Leiterin/der Leiter der Geschäftsstelle und die Buchhalterin/der Buchhalter. Beide sind stimmberechtigt unter Beachtung der gesetzlichen Ausstands-Pflicht.
Zudem bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten und legt Ressorts und Verantwortlichkeiten der übrigen Mitglieder fest.

Art. 17 Sitzungen

- ¹ Die Sitzung wird von der Präsidentin/vom Präsidenten oder von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten geleitet.
- ² Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen.
- ³ Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- ⁴ Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- ⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- ⁶ Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

4. Die Geschäftsstelle

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Geschäftsstelle ist das operative Organ. Die Aufgaben der Mitarbeitenden sind in Funktionsbeschreibungen geregelt.

Art. 19 Organisation

- ¹ Die Stellenprozente der Geschäftsstelle werden im Rahmen des genehmigten Budgets von der Leiterin der Geschäftsstelle entschieden.

5. Kontrollstelle

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine Treuhandfirma, welche das gesamte Rechnungswesen des Vereins prüfen, und erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Jahresrechnung und das Ergebnis ihrer Prüfung.
- ² Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- ³ Sie sind berechtigt, dem Vorstand Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

6. Auflösung des Vereins

Art. 21

- ¹ Über die Auflösung der *Volkshochschule Region Thun* beschliesst eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.
- ² Die Auflösung muss von der Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- ³ Im Falle einer Auflösung muss der Liquidationserlös zwingend einer anderen wegen öffentlichem oder gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der *Schweiz* zukommen. Des Weiteren ist eine Fusion nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der *Schweiz* möglich.
- ⁴ Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten

Art. 22 Diese Statuten treten am 01.06.2017 in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

Erklärung

Die vorliegenden Statuten wurden am 01.06.2017 von der ausserordentlichen Hauptversammlung angenommen.

Präsident

Leiterin der Geschäftsstelle

Roland Noth

Jasmina Stalder

Thun, 01. Juni 2017